

Anlage zur Berichtsvorlage 1452

Eingebracht von: Zentrale Dienste

Betreff:

Beantwortung der Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Kreistag

08.12.2025

öffentlich zur Kenntnis

Anfrage der Abg. Horesnyi (AfD)

**Integrations- und Sprachkurse für Flüchtlinge/Asylsuchende im Landkreis Groß-Gerau
(Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. September 2025)**

Sehr geehrte Damen und Herren der Kreisverwaltung,
der Kreis ist für die Aufnahme und Integration von Zuwanderern verantwortlich, weshalb Transparenz über die Nutzung öffentlicher Mittel, Erfolgsquoten und Kontrollmechanismen essenziell ist. Die Anfrage bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. August 2025 (mit Prognose für 2025, falls Daten unvollständig sind). Zur Beurteilung der Effektivität der Integrationsmaßnahmen und der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. nach AufenthG und Integrationskursverordnung) werden die folgenden 20 Fragen gestellt. Die Daten sollen tabellarisch dargestellt und nach Jahren (2023, 2024, 2025 bis 31. September) gegliedert werden, soweit möglich. Falls der Zuständigkeitsbereich der Volkshochschule betroffen ist, bitten wir um Weiterleitung der Fragen.

Frage 1: Wie viele Flüchtlinge/Asylsuchende, die seit dem 1. Januar 2023 im Kreis Groß-Gerau aufgenommen wurden, haben einen Sprachkurs besucht?

Eine lokale Differenzierung nach Aufenthaltsstatus erfolgt nicht. Die zentrale Erfassung erfolgt durch das BAMF.

Frage 2: Wie viele der in Frage 1 genannten Personen haben den Sprachkurs erfolgreich abgeschlossen (z. B. mit Zertifikat auf Niveau A2 oder B1)?

Bundesweit: B1 ca. 55,9 %, A2 ca. 33 %. Im Kreis Groß-Gerau etwas höher: B1 ca. 60-65 %, A2 ca. 35-40 %.

Frage 3: Welche Kontrollinstanz (z. B. BAMF oder Kreisverwaltung) überwacht den Abschluss der Sprachkurse?

Die Sprachkursträger sind zugleich Prüfungsträger und führen die Prüfungen in Kooperation mit zugelassenen Prüfstellen (z.B. telc, g.a.s.t.) durch. Die Prüfstellen melden die Ergebnisse elektronisch an die Träger und letztere an das BAMF. Die Teilnehmenden erhalten die Zertifikate von der Prüfungsstelle (Träger); das BAMF stellt auf dieser Grundlage die Teilnahmebescheinigungen für Sprach- und Orientierungskurse aus.

Frage 4: Wie viele Flüchtlinge/Asylsuchende haben seit dem 1. Januar 2023 einen Integrationskurs besucht?

Herkunft oder Aufenthaltsstatus werden nicht separat erfasst. Differenzierte Zahlen sind ggf. direkt beim BAMF anzufragen.

Frage 5: Wie viele der in Frage 4 genannten Personen haben den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen (z. B. mit „Zertifikat Integrationskurs“ nach DTZ und „Leben in Deutschland“-Test)?

Bundesweit: Auslastung 80-90 %; B1-Anteil > 60 %, A2 ca. 35-45 %. Im Kreis vergleichbare Werte.

Frage 6: Wer prüft die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen, und wie wird diese Prüfung durchgeführt?

Der Kursträger hat die zuständige Ausländerbehörde, den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder den zuständigen Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu unterrichten, wenn er feststellt, dass ein zur Teilnahme verpflichteter Ausländer oder ein Ausländer, dessen Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2 am Integrationskurs teilnimmt. Das Bundesamt übermittelt der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Ersuchen die Daten zur Kursanmeldung und zur Kursteilnahme des zur Teilnahme verpflichteten Ausländers oder des Ausländer, bei dem die Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist.

Frage 7: Wer ist verantwortlich, dass die Teilnehmer von Anfang bis Ende an den Kursen teilnehmen?

Für ihre Teilnahme sind die erwachsenen Teilnehmer selbst verantwortlich. Siehe auch Antwort auf Frage 6.

Frage 8: Wie hoch ist die Anwesenheitsquote bei Sprach- und Integrationskursen (Teilnahme von Anfang bis Ende)?

Im Kreis Groß-Gerau konstant hoch (≈ 85–90 %). Tägliche Erfassung über Anwesenheitslisten mit Unterschrift.

Frage 9: Welche Arten von Sprach- und Integrationskursen werden im Kreis Groß-Gerau angeboten (z. B. allgemeiner Integrationskurs, Alphabetisierungskurse, Kurse für Frauen/Eltern/Jugendliche)?

Bis 30.04.2025: Allgemeiner Integrationskurs, Alphabetisierungskurs, Frauen-, Eltern-, Jugend- und Förderkurse, Wiederholungskurs, Orientierungskurs.

Ab 01.05.2025: Allgemeiner Kurs, Intensivkurs, Alphabetisierungskurs, Zweitschriftlernerkurs, Kurs für gering Literalisierte, Kurse für Menschen mit Behinderungen.

Frage 10: Wie viele Unterrichtseinheiten und welche Dauer haben die in Frage 9 genannten Kurse?

Standardkurs: 600 Unterrichtseinheiten + 100 Unterrichtseinheiten Orientierungskurs. Alphabetisierung: 900 UE + 100 UE Orientierungskurs. Wiederholungskurse (nur noch für Alpha und gering Literalisierte): 300 UE. Förderkurse entfallen ab 01.05.2025.

Frage 11: Welche Zielgruppen sind für die in Frage 9 genannten Kurse vorgesehen?

Die Kurse richten sich an erwachsene Zugewanderte mit dauerhaftem Aufenthalt und unzureichenden Deutschkenntnissen, darunter Geflüchtete, EU-Bürger, Spätaussiedler, Deutsche mit Migrationshintergrund, Geduldete und Asylbewerbende mit guter Bleibeperspektive. Ab dem 17.11.2025 können auch Deutsche ohne Migrationshintergrund und EU-Bürger durch das Jobcenter direkt zugelassen werden (§ 5a IntV), sofern ein Integrationsbedarf besteht.

Frage 12: Wie viele Kursplätze standen in den Jahren 2023 bis 2025 für Sprach- und Integrationskurse zur Verfügung?

Die Planung erfolgt durch die Träger. Die Meldung über das BAMF-Onlineverfahren ist verpflichtend. Konkrete Zahlen liegen derzeit für den Kreis Groß-Gerau nicht vor.

Frage 13: Wie hoch war die Auslastung der in Frage 12 genannten Kursplätze?

Maximal 25 Teilnehmende pro Kurs. In der Praxis liegen die Durchschnittswerte bei 16–20 TN (Alpha-Kurse geringer).

Frage 14: Welche Organisationen bieten Sprach- und/oder Integrationskurse im Kreis GroßGerau an (z. B. Kreisvolkshochschule, Kultur 123 Rüsselsheim, Pinker Institut e.V., Internationaler Bund e.V.)?

**AWO Perspektiven gGmbH
BildungsCenter Rhein-Main e.V.
Internationaler Bund (IB) – Bildungszentrum Groß-Gerau
Grone Bildungszentrum Hessen GmbH
Volkshochschule der Stadt Rüsselsheim
Kreisvolkshochschule Groß-Gerau (KVHS)
Pinker Institut e.V.**

Frage 15: Welche der in Frage 14 genannten Organisationen werden vom Kreistag/Kreisverwaltung gefördert (z. B. durch Zuschüsse, Räumlichkeiten oder Kooperationen)?

Keine der genannten Organisationen werden vom Kreistag/Kreisverwaltung finanziell gefördert. (Selbstverständlich außer die Kreisvolkshochschule Groß-Gerau als Eigenbetrieb des Landkreises Groß-Gerau).

Es gibt lediglich eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Integrationsträgerschaften im Landkreis Groß-Gerau, dem Interkulturellen Büro Rüsselsheim am Main und dem Büro für Integration des Kreises Groß-Gerau. Das Ziel dieser Kooperation ist, allen Interessent*innen der Kursangebote entsprechend der gültigen Verordnung innerhalb von sechs Wochen nach Anmeldung einen Zugang zu einem passenden und möglichst ortsnahen Kurs zu ermöglichen.

Um das Ziel der Vereinbarung nachhaltig zu sichern, finden regelmäßige Austauschtreffen mit der für den Kreis Groß-Gerau zuständigen Regionalkoordination des BAMF und den Integrationskursträgerschaften statt. Querschnittsstellen wie das Kommunale Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit oder die Ausländerbehörden sind ebenfalls vertreten. Organisiert und geleitet werden die Treffen durch das Büro für Integration Kreis Groß-Gerau und das Interkulturelle Büro Stadt Rüsselsheim am Main.

Frage 16: Welche Fördersummen erhielten die in Frage 15 genannten Organisationen pro Jahr?

Keine.

Frage 17: Welche der in Frage 14 genannten Organisationen werden durch staatliche Mittel gefördert (z. B. BAMF, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, „Deutsch4U“)?

Integrationskursträgerschaften werden durch mittelbare Finanzierung vom Bund über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanziert. Das BAMF zahlt den Trägerschaften eine pauschale Erstattung pro Unterrichtsstunde, die von den Teilnehmenden nur zur Hälfte getragen werden muss. Die andere Hälfte der Kosten wird vom Teilnehmenden als Kostenbeitrag bezahlt, es sei denn, es liegt eine Kostenbefreiung vor.

Dies gilt für Integrationskurse. Inwieweit die Organisationen weitere staatliche Mittel für andere Angebote oder Leistungen erhalten, kann von dem Kreisausschuss nicht beantwortet werden. Die Organisationen haben verschiedene Rechts- oder Organisationformen und sind unabhängig von der Kreisverwaltung.

Frage 18: Welche Fördersummen erhielten die in Frage 17 genannten Organisationen pro Jahr?

Wie in Frage 17, kann diese Frage nicht seitens des Kreisausschusses beantwortet werden.

Frage 19: Wie hoch sind die lokalen Erfolgsquoten für Sprach- und Integrationskurse im Kreis Groß-Gerau? Frage 20: Welche Konsequenzen gibt es bei Verweigerung von Sprach- oder Integrationskursen (z. B. Leistungskürzungen nach AsylbLG, Verweigerung der Aufenthaltserlaubnisverlängerung)?

B1 ≈ 60 %, A2 ≈ 33 %. Im Kreis Groß-Gerau nach Erfahrungswerten leicht höher.

Frage 20: Welche Konsequenzen gibt es bei Verweigerung von Sprach- oder Integrationskursen (z. B. Leistungskürzungen nach AsylbLG, Verweigerung der Aufenthaltserlaubnisverlängerung)?

Leistungskürzungen (z. B. nach AsylbLG) oder aufenthaltsrechtliche Folgen.